



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma GSB Sonderabfall Entsorgung Bayern GmbH (GSB), Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen hat mit Schreiben vom 20.12.2018 beim Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung zur Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der Neckartalkaserne, Luttenbachtalstraße 30/ Kasernenweg, Mosbach (Flst.Nr. 3431/6) gestellt.

Der Schwerpunkt der beantragten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten liegt auf der zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle und deren Umschlag, Nrn. 8.12.1.1. und 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Die maximale Lagerkapazität beträgt 1.300 t. Eine Behandlung der Abfälle findet auf dem Betriebsgelände nicht statt.

Das geplante Zwischenlager soll in den Bestandsgebäuden 30 und 31 sowie auf den vorgelagerten Bewegungsflächen dieser Hallen errichtet werden. Umfangreiche bauliche Änderungen werden nicht vorgenommen, es sind vor allem Instandhaltungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen vorgesehen.

Da im Rahmen von 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV unter anderem die Lagerung gefährlicher Schlämme beantragt wird, war für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.7.2.1 der Anlage 1 und Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

- Auswirkungen durch Staub, Lärm, Erschütterungen und Licht
- Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (z. B. Stofffreisetzung, Brandrisiken)
- Austrag von Schadstoffen in den Untergrund
- Gefährdung geschützter Biotope

Eine Ausbreitungsrechnung bezüglich Staub und Stickoxiden hat ergeben, dass durch den Bau und Betrieb des Vorhabens an den zu betrachtenden Immissionsorten die Irrelevanzschwellenwerte unterschritten werden. Dies kann auch für die Lärmimmissionen festgestellt werden; die Immissionsrichtwerte und der Planwert der Kontingentierung werden deutlich unterschritten.

Da der Betrieb nur während des Tagzeitraumes stattfindet und das Betriebsgelände bereits durch Bäume zur Straße hin abgeschirmt wird, sind negative Einflüsse auf die Umgebung durch Blendung oder andere Lichteinwirkungen nicht zu erwarten.

Auf Grund der vorgesehenen Betriebsweise- Verladetätigkeiten mittels Gabelstapler- sind erschütterungsrelevante Vorgänge nicht zu erwarten.

Durch technische (bauliche, konstruktive und verfahrenstechnische) und organisatorische Maßnahmen werden Vorkehrungen zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (Brand-, Explosionsgefahr, Stofffreisetzungen) getroffen. Ein Brandschutzkonzept ist vorhanden.

Für die Freisetzung toxischer Stoffe wurde ein angemessener Sicherheitsabstand von 213 m und für den Brandfall von 72 m um das Betriebsgelände errechnet. In diesen Abständen befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzung durch den Menschen. Demnach sind auch unter dem Gesichtspunkt der möglichen Auswirkungen von Störfällen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Alle Bereiche in denen mit gefährlichen Abfällen bzw. wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird und die den Boden und das Grundwasser im Freisetzungsfall verunreinigen könnten, erfüllen die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Die im Freien genutzte Hoffläche ist bereits befestigt, neue Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Die Lagerung der Abfälle erfolgt ausschließlich in dafür zugelassenen Behältern innerhalb der umschlossenen Gebäude. Eine Behandlung der Abfälle (auch ein Umfüllen oder Mischen) findet nicht statt.

So wird sichergestellt, dass keine nachteiligen Auswirkungen für das standortnahe Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen CI, All, GII, Neckarelz“ (Nr. 225.225) (außerhalb des Bebauungsplangebietes) zu besorgen sind.

Im näheren Umfeld des Betriebsgeländes befindet sich das Biotop „Feldgehölze der Kaserne N Neckarzimmern“. Auswirkungen auf dieses Biotop und die dort lebenden Arten sind selbst bei Betriebsstörungen/ im Falle eines Störfallszenarios (z. B. Freisetzung tox. Stoffe) bei Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Verringerungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 23.05.2019
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.2